

Lesefassung des Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in die Stadt Staßfurt, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Neundorf (Anhalt) am 27.11.2008 und vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 20.11.2008.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Neundorf (Anhalt) aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingegliedert. Die Stadt Staßfurt ist mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neundorf (Anhalt).

**§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Neundorf (Anhalt) werden mit der Eingliederung in die Stadt Staßfurt deren Bürger und Einwohner.
- (2) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Staßfurt angerechnet.
- (3) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) haben im Verhältnis zur Stadt Staßfurt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Staßfurt.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staßfurt und der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

**§ 3
Bezeichnung, Wappen Flaggen**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Neundorf (Anhalt) gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name „Neundorf (Anhalt)“, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist berechtigt, das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter zu führen.

**§ 4
Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Neundorf (Anhalt) wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

- (2) Der bisherige amtierende Bürgermeister scheidet zum Zeitpunkt der Eingliederung aus seinem Amt aus. Bis zum Ablauf der laufenden restlichen Amtszeit des Ortschaftsrates wählt der Ortschaftsrat einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufgenommen.
- (4) Nach Ablauf der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte als Ortschaftsräte besteht der Ortschaftsrat aus 9 Mitgliedern.

§ 5 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden durch Hauptsatzung folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Neundorf (Anhalt).
 2. Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 3. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
 4. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

- (2) Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates treffen:
 1. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 2. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen.
 3. Den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 6 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) werden erhalten und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind von der Stadt Staßfurt alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten und durchzuführen.

- (3) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand und den Betrieb der in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) vorhandenen kommunalen Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben mit folgenden Maßgaben gewährleisten:

1. Kulturelle und soziale Einrichtungen

- a) Kindereinrichtungen
Die Stadt Staßfurt sichert in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze. Der Standort Kindertagesstätte Feldstraße 2 in Neundorf (Anhalt) bleibt als Einrichtung erhalten.
- b) Grundschule
Der Standort Grundschule Hecklinger Straße 6 bleibt vorbehaltlich der Schulentwicklungsplanung als Einrichtung mit einem ausreichenden Platzangebot erhalten.
- c) Jugendclub
Für die einzugliedernde Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist weiterhin ein Jugendclub vorzuhalten.

- d) Sportstätten
Die vorhandenen Sportstätten einschließlich des Vereinshauses auf dem Sportplatz werden weiterhin betrieben.
- e) Haus der Vereine (ehem. Sekundarschule)
Die Stadt Staßfurt wird das Haus der Vereine, Hecklinger Straße 6 weiterhin für die Vereine zur Verfügung stellen.
- f) Spielplatz
Der Spielplatz im Hansen-Park soll erhalten bleiben.

2. Technische Einrichtungen

- a) Straßen
Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten und die Einbindung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in das Rad- und Wanderwegenetz des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.
- b) Die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) im Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ und im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ bleibt bestehen.
- c) Feuerwehr
Die freiwillige Ortsfeuerwehr Neundorf (Anhalt) bleibt als Grundwehr erhalten, einschließlich der vorhandenen Technik.

- (4) Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Staßfurt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Neundorf (Anhalt) an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Staßfurt über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Staßfurt über.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das fortgeltende Ortsrecht ist in Anlage 2 aufgeführt. Die Anpassung des Ortsrechtes, das nicht in Anlage 2 erfasst ist, an das Recht der Stadt Staßfurt hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.
Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Staßfurt nach entsprechender Verkündung.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Neundorf (Anhalt) berücksichtigt werden.

- (2) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weiter geführt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9 Steuern und Gebühren

- (1) Die Hebesätze der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Derzeit sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	340 %
Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	370 %

- (2) Die Höhe der Hundesteuer in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Danach wird sie vereinheitlicht. Hundesteuern werden auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 16.05.1995, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2004, erhoben.
- (3) Andere als in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) zurzeit gültige Straßenausbaubeiträge dürfen in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden. Straßenausbaubeiträge werden auf der Grundlage der

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 19.06.1998, in der Fassung der letzten Änderung vom 27.09.2000, erhoben.

§ 10 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den beschlossenen Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 11 Investitionen

(1) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, nachfolgende Baumaßnahmen in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in folgender Priorität auszuführen:

1. Rathmannsdorfer Straße – nur Nebenanlagen –
2. Am Teich – mit Nebenanlagen
3. Schulweg – mit Nebenanlagen
4. Gustav-Klaue-Straße – mit Nebenanlagen
5. Lehdestraße – mit Nebenanlagen
6. Heinrichstraße – mit Nebenanlagen
7. Ritterstraße – mit Nebenanlagen
8. Görickestraße – mit Nebenanlagen
9. Ludwigstraße – mit Nebenanlagen
10. Gierslebener Straße – mit Nebenanlagen
11. Mühlenstraße – mit Nebenanlagen
12. Weizenberg – mit Nebenanlagen

(2) Die Stadt Staßfurt stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsmittel in Form der Eigenanteile für die Förderprogramme Dorferneuerung, ILEK, LEADER sowie andere den ländlichen Bereich betreffende Förderprogramme bereit.

§ 12 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Im Übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Stadt Staßfurt gleich.

(2) Die im Dienst der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Staßfurt verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Staßfurt vornehmen.

§ 13 Vereine

Die in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) vorhandenen Vereine und sich neu gründende Vereine werden von der Stadt Staßfurt in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert. Die vorhandenen Vereine sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Staßfurt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BRSchG) in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Staßfurt fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird Ortsführer des Ortsteiles Neundorf (Anhalt).

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 16 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises – zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neundorf (Anhalt) und der Stadt Staßfurt

- Anlage 1 Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften
- Anlage 2 fortgeltendes Ortsrecht
- Anlage 3 Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften

Mitgliedschaften:

- WAZV „Bode-Wipper“ (Wasserversorgung)
- AZV „Bodeniederung“ (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- KAV Sachsen-Anhalt
- Kreisfeuerwehrverband

Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

- Gesellschaft für territoriale Sanierung und Innovation mbH Hohenerxleben (GSI)
- Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck

Besonderheiten:

- Verwaltung von Wohnungen durch die Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung des Friedhofes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Die o. g. Satzungen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Fassung.

Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Schützengesellschaft Neundorf 1848 e.V.

Hundesportverein Neundorf e. V.

Turn- und Sportverein 1887 Neundorf/Anhalt e.V.

Männerchor „Eintracht“ Neundorf/Anhalt e. V.

Reit- und Fahrverein „Salzland“ Staßfurt-Neundorf e.V.

Rassekaninchenzüchterverein 1922 Neundorf e. V.

Hegering Neundorf „Grünland“ e. V.

Brieftaubenverein e.V. „Glück auf“ Neundorf

Verein Freiwillige Feuerwehr Neundorf (Anhalt) e.V.

Förderverein Neundorf-Anhalt 2000 e.V.

Gartenverein „Gute Hoffnung“ e.V.

Gartensparte „Lehde“ e. V.

Gartensparte „Gänseanger“ e. V.

Kleingartenverein „Erholung“ Neundorf e. V.